



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### Rettung Deß Vberschlags über den Lutherischen Augapfel

Forer, Laurenz

Straubing, 1653

§. 8. Ob die Lateinische Augspurgische Confession in dem genant  
Evangelischen Augapffel vngeendert einkommen?

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36261**

Ob die Lateinische Augsp. Confession, in dem genant  
Euangelischen Augapffel / vngeendert einkommen.

**D**er Uberschlag sagt **N**M am 177. blat.  
Hierauff sprechen die Verthädiger / cap. 27. fol. 301.  
vnd 302. sie haben die Confession in dem Augapffel gesetzt / al-  
lerdings / wie solche in der Chur-Fürsten vnd Stände Christlichen Con-  
cordienbuech sthet. Dieselben aber bezeugen in der Vorrede des Con-  
cordi Buechs / das sie die exemplar der ersten Augsp. Confession auß ih-  
ren Chur- vnd Fürstlichen Archiuen herauß genommen / vnd solche mit  
dem rechten Kayser Carlen übergebenem Original, so in des H. Reichs-  
verwahrung gebliben / durch wolbeglaubte Leuth mit großem fleiß collati-  
oniert, vnd hernach beyde das Lateinische vnd Teutsche exemplar allem  
halben gleicher mainung befunden. Ein solches Zeugnuß so viler Chur-  
vnd Fürsten sey so glaubwürdig / das niemandt mit fueg etwas darwider  
dencken / oder reden soll. Sie haben auch auß dem Churfürstl: archiu die  
collationierte exemplar erlangt / vnd in Händen gehabt die authentifi-  
erung gesehen ic. So hab auch der verstorbne Erzbischoff zu Mainz / Herr  
Johann Schweigart einem Euangelischen Fürsten in verrawen vor  
wenig Jahren das rechte erste Original auß dem Archiu folgen lassen /  
darvon auch ein glaubwürdiges Vidimus noch vorhanden / welches mit  
dem Augapffel obereinstimmer vnd müssen ganz vnverschieden seyn /  
die so viler Chur vnd Fürsten Zeugnuß in zweiffel ziehen wollen

**Antwort 1.** Derjenige ist nicht vnuerschämpt / der sagt vnd  
schreibt / was wahr ist. Das aber die Lateinische Confession im  
Augapffel dem Original vngleich / vnd geendert sey / ist wahr / vnd  
in dem Uberschlag erweisen. Für eins.

Zum anderen kan auch dargethan werden / das dem Concor-  
di Buech nicht die Lateinische vngeenderte Confession, sonder die  
geenderte sey einverleibt worden / wie zusehen in des Herrn Marg-  
grafen Jacoben 4. Motiu, S. 3. & 4.

So sagt auch D. Seelnecker in der Ermahnung an den Leser /  
die er der Lateinischen edition des Concordi Buechs / so zu Leip-  
zig



zig Anno 1584. gedruckt/hat beygesetzt; Man müsse es gesehen vnd  
bekennen/das die Confession darinn nicht ohne nderung seye; Wie  
wol er die Sach mit diesem fürwand beschöner will: Es seye mit  
wissen der Fürsten/oder d' Theologen, sonder in der Eyl durch des  
Buechdruckers schuld geschehen / welcher damals kein exemplar  
der ersten edition de anno 1531. in 4. zur handt gehabt / wie auch  
Zeamannus schreibt fol: 185. vnd 186. wider den Bingerdorffer.

Hierzu kommet auch das Zeugnuß des Herrn Marggrafens  
Ernst Friderichen zu Baden/der in seinem Bedencken vnd Motiuen,  
welche ine von der subscriptio d' Formulæ Concordiæ abhalten/zu Staf-  
fort gedruckt/An. 1599. in der Vorrede / also schreibt: Das wir erst-  
lich die Augsp. Confession (so dem Concordiæ Buech einverleibt) vorge-  
nommen/vnd ob sie wol billich vnderer gelassen sein solte / so befinden  
wir sie aber mit dem Original. so wir mit Chur- vnd Fürsten/vnd der ab-  
wesender Botschafften / Hand vnd Sigel beträffiger (NB NB.) in vnse-  
rer Tangelen haben/also discrepieren, das wir vns/zum höchsten verwun-  
dert. Bisshier der Marggraff. Vnd ob er schon von der Teutsch-  
en Confession redet: ist doch hierauf auch abzunehmen/wie es mit  
der Lateinischen müsse zugangen seyn: seymahl die Vorred der  
Concordi so wol von einer/als von der andern aussagt / es sey die  
vngendeerte Confession hinein gesetzt worden.

Bei solcher Bewantnuß/kan ein verständiger leicht erachten/  
das die Vorred des Concordi Buechs gar nicht einer vnverwerff-  
lichen autoritet seye/nicht zwar / das man die hohen Personen  
Chur- vnd Fürsten begehre einer wissentlichen Vnwarheit zubezieh-  
tigen / (das sey weit von vns) sonder das sie durch Arglist vnd Be-  
trug der Prædicanten/die ihnen den Vngrund sovil Jar fürgeben/  
seyen auch damalen hindergangen/vnd mit falscher information  
verführt worden.

Welches desto glaubwürdiger / dieweil unsere Verthädiger  
selbs droben im 24. Cap. bekennen/das der hochlöblichste Churfürst  
Augustus in Sachsen / mit seiner eignen Handt bezeugt  
vnd beklagt habe/wie er von seinen geist: vnd weltlichen

D. ij. Thäten.

Marg-  
graff  
Ernst  
Friderich  
zu Baden  
bezeugt  
die ver-  
fälschte  
Aug. Cō-  
fession  
sey dem  
Concordi  
Buech  
einver-  
leibt:  
NB. auch  
Marg-  
graff  
Ernst  
Friderich  
zu Baden  
bekennet  
das im  
Concor-  
di Buech  
die geen-  
derte Cō-  
fession  
einverleibt.  
Die Vor-  
red des  
Concor-  
di Buechs  
ist schlech-  
ter au-  
thoritet.

Churfürst  
Augustus



zu Sach;  
sen be.  
klagt sich  
ab der  
Vntrew  
seiner  
Geist: vñ  
Weltli-  
chen  
Khäten.

Khäten schändlich vnd bößlich seye betrogen / vnd in  
villen Stücken die Religion betreffend / nicht des rechten  
Grundes berichtet worden. Es habe auch so woll  
Er der Churfürst / als sein fromme Landschafft diser  
verlogenen / falschen Bueben halber vnschuldiger weiß  
in dem Geschrey vnd Verdacht sein müssen / als weren  
sie von der rainen Lehr abgefallen / &c.

Die Ver-  
thädiger  
schlagen  
sich aber  
mals  
selbs.

Hierüber sagen die Verthädiger fol. 273. noch weiteres  
Weil nu der hochlöblichste Churfürst Augustus über Verung klaget / so  
hats gar leichtlich geschehen können. daß auch zu Naumburg Ihre Chur-  
fürstliche Durchl: zumahl von der Calvinischen Messia D. Erackawenm-  
der denselben Naumburgischen Tag dirigierte, vnder dem schein ein-  
Eyers sind betrogen worden. Giltis dann den Prædicanten ohne  
nachtheil der Würden vnd Ehren eines so hohen Fürstens also  
schliessen; warumb sol es mir vnrecht sein / wann ich sage / es hab gar  
wol auch bey schmüdung des Concordi Buechs sein können / daß  
die hochlöblichste Chur: Fürsten vnd Stände seyen von ihren Theo-  
logis dem D. Schmidlin / vnd seinen Schmüdsknechten / übel ange-  
führt / vnd vnrecht berichtet worden / in massen auch so wol im Aug-  
apffel / als dessen Verthädigung von vnseren Sächsischen Prædi-  
canten zu mehrmalen geschehen; vnd ich sie Handgreifflich oberwie-  
sen; Dahero / was in der Vorred des Concordi Buechs / von der  
Collationierung der Exemplaren mit dem Original durch be-  
glaubte Leuth / gemeldet wird / kan mit gutem Fueg dahin gedeutet  
werden / daß zwar die Chur: vnd Fürsten ihres Theils solche in der  
Vorred erwehnte Collationierung für zunehmen befohlen; daß  
aber die ienige / welche beglaubte Leuth genennet worden / solche in der  
Thatt gewesen seyen / vnd alles dem Befelch gemäß verrichtet ha-  
ben / bleibt noch vnerrwiesen. Dann hier gilt das argument der  
Verthädiger selbst; welche bekennen / das Anno 61. zu Naumburg /  
vnd sonst / falsche Brandfäße sich finden lassen / welche die hohe  
Häup-



Haupter betrogen/das ist/welche vil anderst gehandelt / als ihnen anbefohlen/vnd zugetrawet worden ; wie ist man dann versichert/das bey Auffrichtung der Concordia lautter Engel gewesen? beuorab weil sowol die Concordia discors Hospiniani, als Concordia concors Hutteri vil ein anders an tag gibet.

Es ist auch wol zu merken/das die Vorred der Concordi verschlagner vnd verschrauffter weiß sagt/ nach dem die Exemplaria/so auß den Archiuen kommen / mit dem Original collationirt, seyen sie allenthalben gleicher Meinung befunden worden. Haben also nicht sagen dörfen/ das sie in Worten auch gleich gewesen. Daran doch den Catholischen vil gelegen ; wie zusehen in den Worten des zehenden Artikels/ vnter den Gestalten Brodis vñ Weins: welche wort als gleich Anno 1531. die Apologia in Brode vñnd Wein verwandelt/ auch die Lutheraner noch heutiges Tags behaupten wollen /es seye eines dings / es hab einerley Meinung/ Brode vñnd Wein/ vñnd Gestalt Brodis vñnd Weins: so aber die Catholische mit allen Kräfften widersprechen: auch so gar die Calvinisten geständig sein/das man in der vngeenderten teutschen Confession die Transsubstantiation zugelassen : vñnd vil einen anderen Verstand hab/so man sagt / die gestalten Brodis vñnd Weins / als da man sagt Brode vñnd Wein/ Ist also mit gnug / das ein Parthey fürgebe / diß oder diß seye eben die Meinung vñnd Inhalt eines auffgerichteten Brieffs/ Instruments/ Vertrags/ oder vbergebenen Bekantnuß; sonder es müessen auch einerley wort sein / Item man müeß auch den anderen Theil anhören/ob er dafür halt / das es einerley Meinung sey. Dann ob schon auff vnseres Gegentheils Seiten hohe Chur: vñnd Fürsten solches aussagen: so seind doch vnser seits/eben so hohe Haupter interessiert, die auch anzuhören. Vñnd kan darumb so wenig ein Schmähung darauf gemachet werden/wann ein Catholischer Theologus sagt/diß/ oder jenes sey anderst beschaffen/ als die Confessionisten vñnd Concordisten in ihrer Confession vñnd Concordi Buech/ oder in der Vorrede desselben aussagen; als wenig sie für ein Schmähung wollen gehalten wer-



den/wann ihre Prædicanten das Concilium Tridentinum, dar-  
zue sich auch Keyser vnd König bekennen / grober Unwarheiten  
Ketzerey; Antichristereyen/vnd Abgöttereyen/wiewol fälschlich/ be-  
züchtigen. Vnd ist Forerus nicht der erste/der geschriben/das dem  
Concordi Buech nicht die vngeenderte Lateinische Confession  
sey beygesetzt worden; Es habens schon vor lengst beyde Marggra-  
fen/als Jacob der Catholische/vnd Ernst Friderich der protestie-  
rende/ in ihren absonderlichen Moriuis geschribenes hatts D.  
Seelnecker selbs bekennet; es gibts des Fabritij vnd Cælestini e-  
dition an Tag.

Das der verstorbene Erzbischoff zu Mayns Herr Johann  
Schweickart/ hochseligisten Angedenckens / das rechte Original  
einem Euangelischen Fürsten in vertrauen auß dem Archiv sol-  
gen lassen/vnd wie es damit ergangen /stehet mir nit zuuerantwor-  
ten. Stelle es an sein Orth. Bey Chur Maynsischer Cansley  
mögen die Verthädiger sich Bescheids erholen.

Andreas  
Fabritij  
Harmo-  
nia.

Andreas Fabricius hat vor 50. Jahren in seiner Harmo-  
nia Confessionis A. durch offenslichen Truck vor dem ganzen  
Römischen Reich/hoch bezeuget/seine edition seye auß dem ersten  
prototypo, vnd dem Kayser Carle in die Hand gegebenen exem-  
plar, von wort zu wort treulich abgeschriben; welches ihme/ als ei-  
nem Catholischen gelehrten Mann/vnd dazumal des Herzogen  
Ernesti in Bayeren/so zu Cöln Churfürst worden / Præceptoris  
vnd Caplan/zweifels frey der damalige Churfürst zu Mayns gut-  
willig zum Collationieren/vermittels beglaubter vnd mit Ihm  
verpflichteter Personen/gnädigst vergunnet; gestalten von so langer  
zeit her ihme nicht allein niemand widersprochen/sonder es ist auch  
dieselbe edition allen anderen dergleichen Authentischen exem-  
plaren, so theils bey d' Catholischen Chur: vñ Fürsten archivis vff-  
behalten/theils vom Lutherischen D. Georgio Cælestino (mit etl  
dergleichen Bezeugung/das sie von des Röm. Reichs Erz. Cans-  
lern zu Mayns / beyden Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg  
auß



auff dem prototypo treulich abgeschrieben sey zukommen / vnd vor  
 60. Jahren in Truck gegeben ) allerdings gleichformig erfunden  
 worden. Dahero kein rechtmessiger zweifel sein kan/ dise des Catho-  
 lischen Fabricij/vnd Lutherischen Cælestini editiones, die nicht  
 weniger mit einander von wort zu wort ganz gleichstimmig/ seyen  
 die vngeenderte/rechte/wahre Augsp. Confession. Vnd dieweil die  
 Lateinische im Concordi Buech darmit nicht von wort zu wort  
 vberinstimmet/sonder in vil Weeg darvon abweichet/ bleibt noch  
 wahr / was der Oberschlag gesagt hatt; vnnnd zwar ohne alle  
 Schmach der protestierenden Churfürsten vnd Stände. Dann  
 ist es ihnen kein Schmach/das die Verthädiger sagen / es seyen zu  
 Naumburg Anno 61. etliche Sachen von der verbesserten Con-  
 fession in die Vorrede ohne der Fürsten Wissen/vnd Willen/durch  
 falsche Rhät eingeschoben worden / warumb soll es ein Schmach  
 sein/wann man sagt/eben auff solche weis/seyen auch in der Vorred  
 des Concordi Buechs etlich ding von der geenderten Confession  
 durch falsch Practick ohne wissen der Fürsten/ingeschlichen?

So ist vber dis die Vorred des Concordi Buchs von dem  
 H. Geist noch nicht also Canonisirt , noch so heilig gesprochen  
 worden/das man nichts darwider reden/oder gedencen soll/ wie die  
 Verthädiger sich verlautten lassen. Sollen sie nicht ein wenig zu  
 rugg gedencen/was gestalt Anno 1530. ihre Vorfahren den Key-  
 ser Carle beantwortet; dann alsz allerhöchstermelter Kayser auff ihr  
 Cöfession ihnen anzeigen lassen/er habe ihr Bekantnuß des Glau-  
 bens durch gelehrte/ehrlliche/vnd bewerte Männer lassen vberlesen  
 vnd examinieren; haben sie in ihrer Apologia jetzt angedeute  
 Männer/ Esel. Gottlose Sephiten/Sycophanten, das ist Lieger vñ  
 Betrieger gehaissen/da frage ich / ob dise Apologisten den Röm.  
 Keyser an Ehren haben angetastet oder nicht/in dem sie die/ welche  
 der Keyser Selehrte/vnd Erbare Männer gehaissen/ Esel/Lieger, vnnnd  
 Betrieger nennen/ vnd also dem Keyser in der That widersprechen?  
 Sagen sie Ja: so ist die Apologia Confessionis A. ein Schmach  
 Schrift:



Schrift. Sagen sie N. N. / so ist den Catholischen auch erlaubt / diejenigen betrogne vnd falsche Männer zuhauffen / welche von den Chur- vnd Fürsten in der Vorred der Concordi für beglaubte Leute seind angegeben worden.

Aber wir kommen zur Confession selbst / welche im Augapffel / vnd / (wie am 177. blat der Uberschlag sagt) in der Vorred dem Lateinischen Original / von dem S. Quod si. biß schier zum End nicht allerdings an worten gleich ist. Die Berthädiger begeren hier auff fol. 304. zu wissen / welches die gang andere wort / so etwas verendert / oder versezt seyer? warumb erzehlet sie der Jesuit nicht?

Antwort Kürze halb hab ichs nicht erzehlet / dem Leser zu verschonen: Weil aber Gegentheil je die Wort wissen wil; sehet hierbey. Vnd ob zwar die Enderung nicht grosser wichtigkeit ist / so kan doch mit Wahrheit keines weegs gesagt werden / Es seye die Vorred im Augapffel / dem Original **allerdings** gleich / vnd mit in vilen Worten verendert.

## Original.

1. euocati simus.
2. Cum autem.
3. hic Augusta.
4. voluntati obtemperemus.
5. hactenus illi apud nos tradiderint.
6. Si nunc.
7. similiter scriptis.
8. Latinis & Germanicis.
9. in causa religionis.
10. offerimus nos paratos cum debita obedientia erga Caesaream V. M. tanq. Dom. N. clementissimum, cum praefatis principibus amicis, & statibus amicè con-

## Augapffel.

1. euocati sumus.
2. Cum igitur.
3. etiam hic Augusta.
4. voluntati obsequamur.
5. hactenus illi in nostris territoriis, Ducatibus, ditionibus, & urbibus, tradiderint, ac in Ecclesiis tractauerint.
6. Quod si nunc.
7. similibus scriptis.
8. Latinis scilicet & Germanicis.
9. in hac causa religionis.
10. hic nos coram V. C. M. tanq. Dom. N. clementissimo paratos offerimus, nos cum praefatis principibus & amicis nostris, de tolerabilibus modis ac viis amicè conferre



ferre de idoneis & tolerabilibus viis, ut quantum fieri potest, conveniamus, & re inter nos partes hoc modo utrinque propositis scriptis agitata, pacifice citra odiosam contentionem dissensio dirimatur.

11. Sub vno Christo esse, militare, & vnum Christum confiteri debemus.

12. non processerit hæc tractatio causæ.

13. nihil nos detrectare, quod vlllo modo ad Christianam concordiam conciliandam conducere potest.

14. clementer agnoscere.

15. instructionis recitari.

16. quod V. C. M. in negotio hoc religionis ex certis causis, quæ tunc allegatæ sunt, non vellet determinari, sed vellet, apud Pontificem Romanum elaborare pro congregando Concilio.

17. in proximo Spirensi Conuentu.

18. inter cætera iuxta instructionem proponi fecit.

19. Consiliariorum Imperialis Regiminis.

20. deliberationem de Concilio generali congregando.

21. Ideo clementer significabat,

conferre, ut quantum honestè fieri potest, conveniamus, & re inter nos partes citra odiosam contentionem pacifice agitata Deo dante dissensio dirimatur.

11. Sub vno Christo sumus, & militamus, & vnum Christum confiteri debemus.

12. hæc tractatio causæ religionis &c non processerit.

13. hic nihil nos, quod ad Christianam concordiam conciliandam conducere queat, vlllo modo detrectare.

14. clementer cognoscere.

15. instructionis & commissionis recitari.

16. Vestram M. in hoc negotio religionis ex causis certis, quæ V. M. nomine allegatæ sunt, non velle quicquam determinare, nec concludere posse, sed apud Pontificem R. pro officio V. C. M. diligenter daturam operam de congregando Concilio generali.

17. in proximo conuentu, qui Spire congregatus fuit,

18. inter cætera proponi fecit,

19. Consiliariorum in Regimine,

20. deliberationem de concilio congregando.

21. Ideo significabat,

22. Idem

R.



21. In euentu ergo tali si hæ diffensiones non fuerint amicè compositæ inter nos & alteram partem, offerimus nos hîc ex superabundanti in omni obedientia coram V. C. M. in tali Christiano & libero Concilio generali comparituros, & causam dicturos esse, de quo congregando in omnibus conuentibus Imperialibus, qui annis Imperii M. V. habiti sunt, per Electores, Principes & Status Imperii est grauissimis deliberationibus semper magno consensu conclusum, Ad quod Concilium, & ad V. C. M. in hac longè maxima & grauissima causa, iam ante etiam debito modo, & in forma Iuris appellauimus &c.

22. In euentum ergo talem, quod in causa religionis diffensiones inter nos & partes amicè & in charitate non fuerint compositæ, tunc coram V. C. M. hic in omni obedientia offerimus ex superabundanti comparituros, causam dicturos in tali generali libero & Christiano Concilio, de quo congregando in omnibus Comitibus generalibus quæ quidem annis Imperij V. C. M. habita sunt, per Electores, Principes, & reliquos Status Imperii semper concorditer actum, & congruentibus Suffragijs conclusum est. Ad cuius etiam generalis Concilij conuentum, simul & ad V. C. M. in hac longè maxima & grauissima causa iam ante etiam debito modo & in forma Iuris prouocauimus & appellauimus &c.

Dise allegierte Stellen erweisen / was der Uberschlag sagt / daß Nemblich auch die Vorred der Augsp. Confession im Augspffel nicht allerdingß dem Original gleich / sonder seyen darin Theils andere / theils versetzte wort: so doch in einer solchen hochwichtigen / öffentlichen Glaubens Bekandnuß / in welcher man sich auff vidi-mierte exemplar berueffet / gar nicht sein soll. Vnd ob schon wie gesagt / dise Enderung nicht groß / noch in der Substantz vil eintretzt / wie der Uberschlag selbs bekennet / so ist doch nicht wahr / daß gar kein Wort Enderung in diser Vorred seye / daruon diß Urths der Uberschlag allein gehandelt / vnd der Stritt ist.

Auff den fünfften Articul im Augapffel / dessen auch der Uberschlag meldung thut / berueffen sich die Verthädiger fol. 305. auff



auff das Churfürstlich Zeugnuß im Concordi Buech: Item auff die Wittebergische edition de anno 1531 vnd eben dise Antwort geben sie auch auff den sibenden/ dreyzehenden/ vnd andere Articul.

Aber es ist schon droben anzeig geschehen/das diß ein nüchtige Ausflucht/vnd die Hochlöblichste Chur: vnd Fürsten/mit vngrund hinderfährt worden/auch die edition de anno 1531.mit iust seye. Dardurch fallt der Verthädiger meistens Fürwenden zu Boden.

Das aber im 13. Articul der Zusas(vnd sie lehren nicht/das der Glaub der da glaube/das die Sünd werde nach gelassen/erfordert werde im Gebrauch der Sacramenten) ein grobe vnwarhafft / ganz vnverschuldte Bezeichnung wider die Catholischen seye/ist schon lengerst erwisen/wie zusehen bey dem Bellarmino in Iudicio de Libro Concord. mend. 5. vnd in Anatomia Confels. A. Thomæ Henricij articulo 9. Item in 3. parte Anatomia Confels. A. Adami Tanneri Titulo 6. Falso 1. Dann 1. kein Catholischer jemals gelehret/das der Glaub von Vergebung der Sünden / im Gebrauch der Sacramenten / bey den Verständigen nicht vonnöthen sey; deme gibt Zeugnuß das Concilium Trid. sels. 6. c. 6. vnd S. Thomas 3. p. 9. 68. art. 8.

Falsche/  
grobe/  
Anfflag  
wider die  
Catholischen.

Es wird vns auch zur vngebühr fol. 305. zugemessen / als wolten wir gern vernainen/ das im Pabstumb gelehrt werde / die Sacramenta bringen Gnad ex opere operato; dann wir laugnen diß gar nicht; folgt aber hierauf auch nicht/das durch das opus operatum, der Glaub bey denen/ so den gebrauch des Verstandes haben/werde außgeschlossen; sintemal die Catholische außstruckentlich lehren/das bey den adultis & vsum rationis habentibus das ist/ bey den Verstand jätlaen/ vnd der Vernunft recht mächtigen / der Glaub zu nutzlicher Empfahung der Sacrament/ nothwendig seye/ nicht zwar als concausa gratiæ, sonder als ein darzu erforderte disposition des empfangenden.

Vnd bestehet 2. Die Lehr der Theologorum von diesem

P ij

opere:



Was ge-  
stalt der  
Glaub  
zu nutz.  
cher Em-  
pfahung  
der Sa-  
crament  
vonnö-  
then sey.

opere operato in diesem: daß die Crafft Gnad zuwürcken/so den Sacramenten/als mittlen/wird zugeschriben / nicht dependire, noch herkomme von dem / der sie empfanget / noch von dessen Widrigkeit vñ Verdienst/sonder sie habē solche allein von Gott; jedoch erlangen sie kein effect, wann nicht der empfangende auch gebührender massen qualificiert vñnd beschaffen ist: gleich wie das Fewr die Crafft anzuzünden nicht von dem Holz hat / wiewol es dasselbige nicht mag brennen/oder anzünden/es seye dann auch auff gewisse weiß disponiert vñd vorberaitet/ daruon auch jes gemeldeter Tannerus in der angezogenen Anatomia Titulo 6. Fallo 1. & 2.

Es ist auch kein Unwarheit/was vom 21. Artickel der Übersschlag bezeuget: vñd solten die Verthädiger mit dem Zähnenjewe auß den Stainen herauß beißen/ so wurden sie doch nur ihr eignes Maul verbrennen: Eben also ist es auch mit dem wörtlin TOTA im 21. Articul beschaffen.

Die Frag ist auch nicht/ob sie das wörtlin licere besser / als licuisse im 23. Artickel schicke / sonder welches in der Original Confession geschriben stehe.

Ob im 24. Artickel explorati vñd auditi ein ding seyen / gib ich dem Leser zuerkennen. Es kan wol sein / daß man von einer Person anderwertige Nachrichtung hat/ vñnd doch dieselbe nie ist angehört/wird also durch die gesambte Wort im Original/Nulli admittuntur, nisi antea explorati atque AVDITI, die Ohren Beicht angedeutet / welche durch daß wörtlin explorati allein/nit außgedruckt wird. Dann zu der Ohren Beicht nit allein die Erforschung des Gewissens/auff Seiten des Beichtenden / wie auch die Beicht selbst/vñd die Bekandtnuß der Sünden / sonder auch auff Seiten des Beicht Vatters das anhören vñd examinieren/da es vonnöthen/erfordert wird.

Im 26. Artickel bringt der Übersschlag fol. 181. drey enderungen des Augapffels, vor die erste / quod per observationem tra-

tra-



traditionum humanarum non possumus gratiam mereri aut iustificari, da es doch im Original stehe / non possumus gratiam mereri, aut satisfacere pro peccatis. Vnd diß sey ein entderung des Verstandts. Dann ein anders ding ist Gnugethun ein anders gerechtiger werden. Wie bey Christo zusehen / der für die Menschen hat gnug gethan / aber nicht ist gerechtfertiget worden: wie dann auch ein gerechtfertigter Mensch kan noch für die zeitliche Straff gnuggethun / welches gnuggethun von der Gerechtfertigung weit vnterscheiden ist.

Item 26.  
Articul  
der Aug.  
Confessi.  
on seynd  
drey gro.  
be Länd.  
tungen.

Hierauff sagen die Verthädiger fol. 308. Diß werde zur höchsten Vngebür ein offentliche Verfälschung vnd Verenderung des Verstandts genenner. Dann 1. seyen die Wort gesezt wie in der edition anno 1531. vnnnd im Concordi Buech. 2. da solche Wort gleich anderst im Original ständen / seye es doch kein veränderung des Verstandts / Dann warzu ist die Gnugethuung für die Sünd angesehen / als zur Rechtfertigung? warumb hat Christus für die Sünde gnuggethan / als ebē vmb vnser Rechtfertigung oder gerechtmachung willen? der Jesuit verstehet die rechte be- deutung nicht des worts iustificari: gerecht werden. Er verstehet auff vn- rechte Papistische art. die Aug. Confession aber verstehet auff schrifftmässige / Södtliche / Evangelische Weis ic. Es bleibet fest / daß der Jesuit das Original fälschlich / vnd bößlich angezogen habe.

**Antwort.** Es bleibet fest / daß die Verthädiger den Aug- apffel vbel verthädiget. Vnd 1. Ist vnnötig zuwiderhollen / daß sowohl die edition de anno 1531, als die im Concordi Buech verfälscht / vnd dem Original vngleich sey / wie droben erwisen ist: derowegen diß Orts kein vngbür sürgangen. Dann so der Aug- apffel den verfälschten exemplaren gleich ist / folgt vnwidersprech- lich / daß er auch verfälschet sey.

2. Ist nicht wahr / daß die Gnugethuung zu nichts anders angesehen sey / als zur Rechtfertigung: dann sie gilt vnnnd dienet zur Auflöschung der zeitlichen Straff / die der schon rechtgefertigte Mensch noch hat hie / oder dort im Fegfewr außzustehen. Ligt also an hellem Tag / daß die Gnugethuung nicht geschicht vmb Willen

Vnwar-  
heit der  
Confessi-  
on.



die Gerechtfertigung zuerlangen/sonder die zeitliche Straff / vmb welche auch die gerechten noch angefordert werden / abzuwenden. Derhalben ist war/wie der Oberschlag sagt/das diß ein Verfälschung/oder Verenderung des Verstandts seye / zum Nachtheil der Catholischen / denen ein falsche Lehr mit Ungrund wird zugemessen.

Ein an-  
dere Un-  
wahrheit.

3. Ist auch nie war/das Christus **WDR** vmb vnser Rechtfertigung Willen hab gnug gethan; Dann er hat gnug gethan für die Straff/die der Mensch auß gerechtem Urtheil Gottes / wegen begangener Sünd/hat leiden sollen; jedoch ist noch vonnöthen/ das diese Gnugthuung Christi/einem jeden durch die von Gott verordnete Mittel/das ist/durch die H. Sacramenta, vnd vnserer gute Werck / vnd Gnugthuungen appliciert werden. Der Jesuit verstehet die rechte Bedeutung des worts iustificari, gerecht werden gar wol/vnd zwar auff rechte/schriftmessige/ Göttliche / Papisische aber gar nit auff genant Euangelische weise/die der H. Schrifft / vñ wahrem Euangelio wie anderstwo erweisen / zuwider ist.

Haben also die Verthädiger menniglich zuerkennen geben/ das die Catholischen erhebliche vnd billiche Ursach haben/ auch die geringste Wort enderung in der Augsp. Confession hoch zu andern. Diweil ihrer der Confessionisten eigenen Bekandtnuß nach eben auß diser Stell von dem wörtlin iustificari, erscheinet/das vnderweilen ein wort bey den Catholischen vil anderst / als bey den Confessionisten genommen / vnd dahero auch der Verstand desto leichter kan mit solcher Wort Enderung verkehret / vnd vertuschet werden: darumb desto grössere Notdurfft ist alle Wort enderung zu vermeiden.

Die andere Verenderung im 26. art. (wie sie im Oberschlag zu lesen) ist diese Ibid. hat das Original, Quod non possit existere Christianismus sine tali cultu. Der Augapffel. Quod non possit existere humana iustitia sine tali cultu. Seind humana iustitia vnd Christianismus gleich gültige Wort? das hab ich mein Lebtag nie gehört. Herr



Hierauff sprechen die Verhädiger fol 308. von dem andern  
 Vuer hat (Forerum) gehandelt wider alle Politische Erbarteit. Er gibe  
 für / Im Augapffel stehe humana Iukitia; im Original Christianismus, so  
 sey er nun so redlich / vnd zeige / wo in dem Augapffel art 26. das wort  
 Christenhum anhängelassen / vnd die menschlich Gerechtigkeith darfür hin-  
 ein gesetzt worden. Wår ruffen Himmel vnd Erden zue zeügen / daß das  
 ein böshaffrige Lug / vnd verleumbdung sey. Er ihue seine Augen auff / vnd  
 sehe im Augapffel pag. 268. ob nicht strack 8 in der ersten Zeil dise wort stehē /  
 quod non possit existere Christianismus sine tali Cultu. Er wische die  
 gröbes auß seinen Augen mit frischem Wasser; er setze Brillen auff die  
 Nasen / er lände gewelche Wachskerzen / oder gar die dicksten Sacklen an-  
 vnmöglich ist es / daß er nicht im Lateinischen das wort Christianismus  
 sehen solle. Das heißet schand darvon tragen für aller Welt Augen.  
 Das heißet vber offentlichen vnerbarn Sünden sich ergreiffen lassen.  
 Vñhieber die Verhädiger. 2c.

**Antwort** Wer solt da nit meinen / die Prædicanten habent  
 ein schönes Sigfränklin / ja so gar einen gwaltigen Goggelhanē er-  
 danket / daß sie den Forerum so vnwiderleglich haben einer so vner-  
 baren Lugen vberwiesen? Nun wolan sie stecken auch ire Brillen auff  
 die Nasen (dann den Rauch von den gewickten Wax Kerzen könn-  
 en sie nit schmücken) so werden sie sehen / daß der Augapffel / vnd  
 das Original eben in denen Worten / die der Vberschlag allegiert  
 hat / einander vngleich seind: will auch darüber Himmel vnd Er-  
 den bezeugt haben. Allein ist hierinn von dem Buechdrucker / durch  
 vbersehen / die obere Zeil vnden / vnd die vndere oben gesetzt / vnd al-  
 so was dem Augapffel zugehöret / dem Original / vnd was des Ori-  
 ginals ist / dem Augapffel / durch bloße Verwechslung zweyer Linien  
 en / zugeschriben worden / welche Verwechslung der Linien so bald  
 sie wird gebessert / wird sich auch die Warheit des Vberschlags an  
 Tag geben / vnd die Vngleichheit des Augapffels mit der Original  
 Confession am Sonnen schein da ligen.

Trucker  
 Fehler  
 sind zu-  
 zeichne

Gewißlich ein solcher Truckere Fehler kan so leicht geschehen /  
 als leicht geschicht / daß in der Truckerey ein durstiger Sesser Gesell /  
 wann er einen guten Krug mit Wein oder Bier aufgetruncken / vn-  
 laut



lauttere Augen bekommen / vnd das vnder für das obere anseheth / oder  
aber gar vbersiheth; welches villeicht vnseren Prædicanten im 19.  
cap. fol. 160. auch selbs begegnet / allda sie schreiben: Der Jesuit  
gründet sich allein auff die zwey wörlein Tota vnd Tantum, **Bel-  
Gel** / wie droben schon vom wörlein Tota berichet worden. In dem proto-  
typo, vnd ersten Kayser Carl dem 5. vbergebenem Lateinischen exem-  
plar, nicht vorhanden.

Contra-  
diction  
der præ-  
dicanteu

Nun aber ist so wahr als wahr die Sonn am Himmel ist / daß das  
wörlein Tantum in dem Augapffel fol. 104. sich findet / darüber der  
Leser den Augenschein einnehmen wölle; da wird er lesen: Con-  
Ecclesiæ apud nos de nullo articulo fidei differant ab Ec-  
clesia Catholica, **TANTVM** paucos quosdam abusus omi-  
tant, qui noui sunt, & contra voluntatem Canonum <sup>vicio</sup>  
temporum recepti. So ist daß auch so war / als wahr die Sonn am  
Himmel ist / das diß wörlein **TANTVM**, in der Original Con-  
fession gestanden sey / dieweil Gegentheil so starck verfiethet / der  
Augapffel stimme mit dem Original übereins. Warumb sollen  
dann die Verthädiger / die es so grob übersehen / nicht auch den gu-  
ten Buechtrucker (die lieber nasse / als gar truckne Farb haben /  
seind auch vil lustiger darbey) eines gen Hoff geschenckt habē? Wil-  
lich hetten die Prædicanten diß grose Zettergeschrey sollen bleiben  
lassen / wann ihnen mit schänden vnd schmähen nicht eben so woll  
wehre / als der Alsteren mit hupffen. Aber sie schänden vnd schmä-  
hen wie sie wölle / es stehet im Original Humana iusticia, im Aug-  
apffel Christianismus, welches zwey vnderschiedliche Ding seind.  
Bleibt also noch wahr / daß der Augapffel alhie dem Original un-  
gleich / vnd verendert seye; darauff die Verthädiger nichts geant-  
wortet; welches Himmel vnd Erden wider sie bezeitgen werden.

Diese drit-  
te Ende-  
rung ist  
von wich-  
tiger sach

Die dritte Verenderung §. Insuper. Sagt der Augapffel; me-  
reamur gratiã, aut satisfaciamus pro peccatis. Das Original  
sagt / mereamur remissionē peccatorum, satisfaciamus pro  
peccatis; darauff sagen die Verthädiger / Es ist nur vmb das wort  
(aut) zu thun / deswegen selne Beschuldigung der Verfälschung statt zu  
bra



ben kan. Aber es ist im Original das wort AVT, so wol als im Augapffel/vñ kan nicht füglich außgelassen werden/ Solte dann der Jesuit nicht endlich müed werden solche Lügen vnd Bntand zuverdencken.

**Antwort.** Der Uberschlag beweist/ daß es nicht nur vmb das wörtlein aut, sonder vmb die wort/ mereamur remissionē peccatorum, vnd mereamur gratiam zuthun: vnder welchen ein grosser vnderchied ist; dann Christus hat vil Gnad für sich selbst verdienet/ aber für sich selbst hat er kein nachlassung der Sünden verdienet: dieweiler mit keiner Sünd behafft gewesen/sonder für andere. Auch ein gerechter Mensch verdienet für sich mehrere Gnad/ jedoch nicht vergebung der Sünden/ dieweil ihme die Sünd auß Gnaden schon vergeben. Welche beyde Stuck den Glauben betreffen/ vnd daran mächtig vil gelegen ist. vnd hierauffschweigen die Verthädiger auch Mäuslin still: denen wol zuwünschen / daß sie doch endlich am lästern/ vnd vnwarheit schreiben müed würdē.

Was auß dem 28. art. der Uberschlag fol. 182. fürgebracht/ daß beantwortet der Gegenthail mit seiner vorigen leyren/ fol 309. 310. Es stehe im Augapffel wie im Wirtenbergischen Truck Anno 1531. vnd im Concordi Buech / vnd daher sey ein Erszug/ wann der Jesuit sage/ daß dise vnd andere mehr Vngleichheiten sein zwischen der Lateinischen Augsp. Confession im Augapffel/ vnd zwischen der ersten vngewenderten Confession, wt sie im Coelestino, Fabritio vnd manuscripto zusehen. Nichtzween Buechstaben hat der Jesuit mit Grunde erwisen. So lang nun so vil Ehre: Fürsten vnd Stände des R. Reichs / die in der Vorred des Concordi Buechs bezengen/ dasselbig exemplar seye mit dem Original fleißig collationiert, vnd gleichlautend gefunden/ wahr haben/ so lang sey es/ vnd bleibe wahr// daß die Confession im Augapffel vngewendert einkommen.

**Antwort.** Kein Erszuge ist/ was die öffentliche vnd erweißliche Wahrheit ist. Wie oft haben die Prædicanten selbst bekennet/ die Confession im Augapffel stimme nicht allerdings vber eins mit dem Original, wie es bey dem Coelestino, Fabritio vnd manuscripto zulesen? Dis sagt vnd klagt eben auch Forerus, vnd will darauff probieren, daß die Confession im Augapffel mit just/

Forerus  
ist kein  
Erszug.  
ner.

Q

sonst



Sonder ein geenderte Confession sey: So müssen dann eintweder die Verthädiger zugleich mit dem Forero Erzlugner sein/welches sie nicht gestehen werden: oder sie haben die Unwarheit gesagt/was sie den Forerum einer Erzluge bezichtiget. Nicht geduncket schier sie haben bey der Bierampel gestudieret/da sie diß geschriben.

Von der  
Vorred  
des Con-  
cordi  
Buechs.

Von der Vorred des Concordi Buechs ist schon vilmaß satter Bericht geschehen / das den Hochlöblichsten vnd Löblichen Churfürsten vnd Ständen nichts diß Urths zur verkleinerung/ od vnehren gemaint/ noch Forerus der erste sey/der geschriben/das die Augsp. Confession im Concordi Buech / dem Original nicht einstimmig; sonder es seind sowol Catholische vnd protestierende Fürsten/ als Theologi gewesen/welche in öffentlichen Schrifften/ wie auch in Priuatschreiben eben diß gesagt/vnd geklagt haben/ ohne alle Verleumbdung der hohen Häupter/ die in der Vorred der Concordiæ das widerspill bezeuget haben. Dann ein Vnderchied zumachen zwischen dem/was nach inhalt der Vorred/vnd mairung der Hochlöblichsten Churfürsten vnd Stände hat geschehen sollen/vnd befohlen worden/vnd was hernach würcklich vnd in der Thatt von den Prædicanten selbs beschehen. Item/was doctrinalia seind/vnd was allein historica. Der Churfürsten vnd Ständ befehl kan gar wol gewesen sein/das die vngeenderte Confession dem Concordi Buech beygesetzt werde. Darauff sie in der Vorred ihr Zeugnuß gestellet; das aber durch Practick etlicher/ denen diese Sach anuertrauet war/solches hernach nit geschehen/gibt man den Churfürsten die Schuld so wenig/ als wenig der Durchleuchtigste Churfürst Augustus hat wollen die Schuld haben / da er selbs bekennet/das er von falschen Geist/vnd Weltlichen Rthäten sey betrogen worden.

Es ist  
nit recht  
damit  
hergan-  
gen.

Mercke  
der Leser  
das Herzog  
Julij zu  
Braun.

Vnd ist desto weniger an diesem Betrug zu zweiffeln / all die weilen auch der Herzog Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg/ in einem schreiben/erst nach auffrichtung dieser Concordi, den 29. Augusti anno 1582. datiert, an den Churfürsten Ludwigen Pfalz



Pfalzgraven/sich in sachen eben dasselbige Buech/vñ dessen Apo-  
logiam betreffendt/gar hoch beklaget/ daß etliche Theolo-  
gi alles allein zu hauff / vñnd im fúnsteren Winckel  
(NB. NB.) dirigieren wöllen/deren vñrühelge/ zán-  
ckische Köpff zumlicher massen wol bekant: auch nit vn-  
billich allerhandt beschwerliche Bedencken seyn / daß  
man nicht ans Taglicht vñd Tag gewölt/der warheit  
benzupflichten/vñd anderer Christlicher Theologen  
vñd Politischen Ráhte colloquia vñd iudicia, als et-  
nen heffigen Gift geschewet/vñd geflohen/2c.

Schweig  
Schrel-  
ben an  
Cursfürst  
Ludwig  
Pfalz-  
graven/  
von dem  
Concord  
di Buch.

Wie dann das man allein mit D. Heshusio se-  
motis aliis, als einer ainzigen Person zuverfriecken/  
zubereden/vñd zuvereinigen anerbeut/vñnd dardurch  
vermeinet/wann sie D. Heshusium villeicht oberredē  
könden/vns vñd anderen fürzugeben vñd fürzuschrei-  
bē/was ihres gefallen / wir / vñ sie glauben vñ lehren  
sollen. 2c.

Dahero unsere Widersacher zum höchsten auff  
müssen/daß allein etliche wenige die Formulam Cō-  
cordiæ, gestellet/vñd die allein darzu gezogen / deren  
sie haben gewüßt mächtig zu sein. 2c.

Vñd bald hernach. Unseren Theologen ist zum  
höchsten beschwärlich/daß vns vñd inen/wie vns für-  
kombt/schuldt gegeben / vñd vnder die Leuthe / (wie  
wol Gott lob vñnd danck mit lauterem Vngrundt)  
ausgesprenget wirdt/ als flüsse die Zerriettung der für-

D. H. gewe-



gewesenen Zusammenkunfft von vns / vnd vnseren  
Theologen &c. wir bitten aber freundliches fleiß/  
E. E. wollen solchen vnd dergleichen vngegründet Ber-  
richt keinen glauben / noch beifall geben / sondern  
disen vnseren warhafftigen Gegenbericht / dargegen  
halten / vnd mit gerechten Augen ansehen / vnd erwögen  
en / auch ihrem Blutsverwandten Freund mehr glau-  
ben geben / als zweenen oder drehen Theologen; Als  
dann werden E. E. klärlich vnd greifflich wol befinden/  
welcher / oder welche das Recht / vñ de Tag geschewt/  
vnd vnderem Hütteln zuspillen lust gehabt / vnd die an-  
gestellte Zusammenkunfft verhindert vnd gehemmet  
hat / oder haben. Hetten etliche wenige Theologen  
solche vñ dergleichen heimliche privat Tractätlein / vñ  
ire eigene Ruh im anfang des ganzen Concordien  
en Wercks vermitteln / vñ den vns insonderheit vertre-  
teten Synodum fortgengig / vnd andere Leuth be-  
sich auch etwas gelten / vnd sein lassen / so were villem  
übel / so nun jeko sich laider erzeget / für gebauet worden  
ze. Bisshier der Herzog zu Braunschweig an Chur Pfalz.

NB.

Ein an-  
ders  
Schrei-  
ben des  
Herzogs  
Juli zu  
Braun-  
schweig  
an Chur-  
fürsten  
zu Sach-  
sen.

Eben diser Herzog hat auch den 2. May des 82. Jahrs an den  
Churfürsten zu Sachsen / Augustum mit disen Worten geschriben  
E. E. schreiben am 24. Aprilis gegeben / haben wir emp-  
fangen / vnd derselbigen Christliche sorgfältigkeit vn-  
serer vollmeintlichen sörhabens / der angeordneten Zu-  
sammenkunfft halber / vnser vnd etlicher benachbarten  
Theologen, auch Politische Räte / wegen erwegung  
vnd



vnd berathschlagung der verfaßten Apologiae Formulæ Concordiæ, darauß verlesen. Sehen wol woher solche ding röhren/ vnd das etliche Leuthe/die sich etwa zu weit vergangen haben mögen/ vnd gleichwol zu ihrer selbst Erkandtnuß nicht kommen wöllen/ daß Liecht scheuen. Wir wissen auch gar wol/ daß in diesem Werck vil andere Practicken diser Verther so wol/ als sonst getriben worden/ vnd noch werden.

Vnd widerumb bald hernach. So wissen sich auch E: L: zuerinnern/ daß unsere/ auch alle Theologen in diser Nachbarschafft zu der Subscription der Formulæ, dardurch fürnehmlich bewogen worden/ daß man die eigentliche Vertröstung gethan/ es solten in einem anstellendem Synodo zu Magdeburg/ allen in den Censuren erinnerten Mänglen vnd Vnrichtigkeiten abgeholfen werden. Solte nun ein solches nicht erfolgen/hette es warlich ein selzamb ansehen / vnd müßten wir bekennen / das vil Christliche Pastores in dem hindergangen sein/die sich dessen auch billich zu beschweren haben wurden.

Hieraus ist hüpsch zusehen/wie mit diesem Concordi Buech/ vnd dessen Apologia/durch etliche Lutherische Theologen oder Prædicanten/zu viler anderer Nachtheil / vnd hinderführung der hohen Churfürsten vnd Stände/arglistiger weiß gespilet/ ehrliche Leuth betrogen/vil gefährliche Practicken im gankem Concordi Werck vom anfang getriben/ vfrechter Leuth wolgemeinte Handlungen außs ärgest außgelegt/ vnd der Vngrund vnder die Leuth wider die vnschuldigen ist außgestrewet wordē. *Das* *ij* *W*er

Betrü-  
gerer der  
Prædic-  
ten gegē  
ihren  
Glaub-  
bens ge-  
nossen/  
wie müs-  
sen sie es  
dann ge-  
gen den  
Catholi-  
schen  
machen?



Wer wolte dann mit für glaubwürdig halten / daß auch die  
 einfügung einer andern Confession in das Concordi Buch  
 dem Zeugniß der Vorred entgegen / habe können von eben den  
 gleichen Theologen, ein falsch begangen: vnd der höchst vnd hoch  
 ermeldten dafferen vnd Löblichsten Chur: vnd Fürsten / mit Un-  
 warheit fürgeben werden / als seye die jenige Confession / die dem  
 Concordi Buch einverleibt worden / die rechte / vnuerfälschte /  
 vngederrte / vnd mit dem Original / treulich collationierte  
 Confession: welches aber in der Thate vil anders sich befindet.

Zur dessen Bestätigung kombt auch noch / daß hochermelter  
 Herzog zu Braunschweig im obangeregtem lesteren Schreiben /  
 auch hernachfolgende erinnerungen thut: **Was wir aber vor**  
**publicierung der Formulæ bey einem vnd anderen**  
**sonderlich aber der Præfation, Raumburgischen / vñ**  
**Frankfurtischen Abschied / anderen editionen der A.**  
**Confession; vnd anders halben wolmetalich / vnd**  
 auß hoher sorgfältigkeit erinnert / daß wir E. E. vn-  
 sers erachtens / wofern derselben solches / wie wir uns  
 gleichwol versehen wollen / recht fürbracht / vnabge-  
 fallen sein. Vnd hat zwar daß / was wir uns darbey  
 befähret / die erfahrung bezeüget / (NB.) vnd das  
 Widertheil sich solches all wol zu nutz gemacht / wiederan  
 auch in den Lateinischen vnd anderen Versionibus,  
 desgleichen in dem Corrigieren / vnd bey den Buch-  
 truckeren der fleiß vnd trew nit befunden wirdt / daß  
 man damit zufrieden sein / oder es schier auch ohne ver-  
 weiß beantworten lassen kan. So ist der Appendix  
 auch der Formulæ / der vnserer vnd anderen Theo-  
 logen

Aberma-  
 lige Er-  
 mierung  
 des Her-  
 zogen zu  
 Braun-  
 schweig  
 von den  
 practi-  
 cken der  
 prædi-  
 canten  
 mit dem  
 Concor-  
 di Buch /  
 vnd  
 Augsp.  
 Confes-  
 sion.



logen ganz unwillkürlich / angehenget / vnd wie wir vernemen / auch nach der beschriebenen Subscription (NB.) in der Formula sonst etlich ding / nicht ungefahr verendert worden.

Sie siehet der Leser abermahls / daß diser hochansehliche Fürst / auch ab der Vorred des Concordi Buchs geklagt / ehe dieselbige ist gedruckt worden. Darnach sich beschwäret zu sein andeutet / daß erst nach beschriebener Subscription, dem Concordi Buch Hand angelegt / vnd darinnen ohne wissen deren / die vnterscriben / etliche Enderung geschehen; Drittens / daß ein Appendix der Formula angehenget worden / darvon vil d' Subscribenten kein wissen getragen. Wie leicht hat es dann auch / in der Vorred practiciert köndten werden / daß derselbe Pass von der vngeenderten Confession ohnwissende etlicher Churfürsten vnd Stände hinein kommen? oder doch ihnen ein anders von dem Exemplar fürgeben / als in der warheit beschaffen ware?

So soll auch ferners vnerwogen nicht bleiben / daß wie mehr hochgedachter Herzog zu Braunschweig selbst bekennet / die Churfürsten vnd Stände haben daß Concordi Buch zwar in den Doctrinalien vnd Glaubens Articlen vnterscriben / vnd approbiert; was aber Historica seind / vnd nur in facto bestehen / haben sie nit mit so standhafftiger Meinung / sond' allein auff daß Vertrauen / so sie gegen ihren Theologis getragen / daß sie vfrecht handeln werden / gebillichet vnd beiahet. Seind sie hierinn hinder daß Liecht geführt worden / so haben sie kein schuld. Darumben nit vnbillich dem Herzogen zu Braunschweig seltsamb vorkönnen / daß erst nach beschriebener Subscription des Concordi Buchs / verendringen darinnen seind fůrgangen / sonderlich den Articlen vom freyen Willen betreffend. De capacitate non actiua, sed passiua, von den trib' causis efficientib'; von den Worten / die die Schultzeherren reden / Hominis Voluntas in Conuersione non est ociosa, sed agit aliquid, &c. Nñ ob wol Hutter' in Concordia Concorde c. 45. die Leuth besprechen

Auch  
vber die  
Vorred  
des Con-  
cordi  
Buchs  
klagt  
Herzog  
Julius zu  
Braun-  
schweig

o  
Schmid,  
li  
Schmid,  
li wie  
hastu die  
Confessi-  
onisten  
betro-  
gen.



reden will/ es seyen diese Enderungen nicht in Reipfa, sonder allein in worten geschehen/ so ist doch auß des Hospiniani Concordia, discorde auch im 45. Capitel zu sehen/ daß die Braunschweigische vil anderst darvon gehalten/ vnd auch im Werck die Sächsisch anderst befindet.

Forerus  
hat die  
Fürsten  
beschützt  
vnd nit  
verlezt.

Auß diesem allem folgt vnwidertreiblich/ daß die Chur: Fürsten vnd Stände von dem Forero an ihren Ehren vnd hohen autoritet gar nit verletzt/ oder vngewürlich angetastet/ sonder vil mehr weder die grosse Schmach/ so ihnen die Prædicanten wider alle gebühr angethan/ vnd noch beständig anthuen/ defendiert/ vnd beschützt werden. Vnd diß sey gnug von der Lateinischen Confession,

§. 9.

### Ob die Teutsche Augsp. Confession im Augapffel ungeendert seye?

**D**er Uberschlag sagt / fol. 183. die teutsche Confession im Augapffel seye nicht allerdings lautter vnd rein/ wie sie sein solte/ wann der Prædicanten hochbeteuretẽ fürgeben wahr were. Dann David Chytræus vnd Georgius Cœlesting beide fürnemme Lutherische Scribenten, eben so hoch beteuret / sie haben die wahre vnverenderte Augsp. Confession mit beglaubten vnd auß dem Chur: Sächsischen/ auch theils Brandenburgischen Archiuo erhebeten exemplarien/ außs fleißigst collationiert, vnd in ihre Historiam der Augsp. Confession von wort zu wort einverleibt; Vnd machen die Verthädiger darauß/ was sie wollen/ so seind die ietzbenannten zween Lutherische Scribenten mit ihren so glaubhafften Zeugnissen zur Wahrheit so gut / als sie. Nichts desto weniger/ gibts der vnwidersprechliche Augenschein/ daß die Augsp. Confession weder mit dem Chytræo, noch Cœlestino in Worten durchaus vberein kommet.

Hierauß sagen die Verthädiger folz 12. Sie sollen mit ihrer Confession im Augapffel nicht auß einzellicher priuat personen, sondern